

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 13.11.73 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 9.12.1973 ortsüblich durch *Flussblatt* bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 27.3.1973 bis 27.4.73 öffentlich ausliegen.

Wiesmoor, den 27.4.1973

 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 14.6.1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Wiesmoor, den 18.6.1973

 Bürgermeister

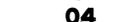
Genehmigungsvermerk:
Genehmigt
 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Aurich, den 27.11.1973
 Der Regierungspräsident
 -214- 21102-230/B1
 Im Auftrage:


Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 25.1.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Wiesmoor, den 25.1.1974

 Gemeindevorstand

BEBAUUNGSPLAN B1
DER GEMEINDE WIESMOOR
 LANDKREIS AURICH M=1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  Allgemeines Wohngebiet
-  Mischgebiet
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Zahl der Vollgeschosse
-  offene Bauweise Einzelhäuser
-  geschlossene Bauweise
-  Grundflächenzahl
-  Geschöffflächenzahl
-  Grünfläche
-  Kinderspielfeld
-  Sportplatz
-  Schule
-  Trafostation
-  Anpflanzung

Auszug aus dem Flurkartenwerk des Katasteramtes Aurich, Vergrößerung 1:1000. Verneinung vorbehalten. Die im Bild des Vermessungs- und Katasteramtes von 8.11.1960 (No. 0281/301) über die Gemeinde Wiesmoor zur Veranschaulichung der im 7. & 8. 1973 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 15.7.1972 nach. Sie sind in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Oberbaubehörde der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die *Flurkarte* überzuführen ist.

Aurich, den 5.11.1973
 Katasteramt
 Vermessungsdirektor